

## Information zur sozialen und kulturellen Teilhabe im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wofür wird die Leistung gezahlt?	Vereins-, Mitglieds-, Kursbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Geselligkeit, künstlerischer Unterricht, (Ferien)Freizeit, im Ausnahmefall auch für Ausstattung.
Wie hoch ist die Leistung?	Max. 10€ im Monat, Ansparung auf 120€ ist zulässig, Budget kann über mehrere Vereine aufgeteilt werden.
Wer kann die Leistung erhalten?	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Bezug von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (SGB II) oder Wohngeld oder Kinderzuschlag (nicht Kindergeld) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder Leistungen n. d. Asylbewerberleistungsgesetz
Wer erhält keine BuT-Leistung?	Insbesondere: -Alle Kinder und Jugendlichen, welche die o.g. Leistungen nicht beziehen, hierunter fallen trotz fehlender/geringer Einkünfte oft Personen aus (Süd-Ost-)Europa -Bei Verstoß gegen die Wohnsitzauflage -Neuzugewanderte, welche aufgrund einer Einladung von Verwandten in Deutschland sind, Neuzugewanderte, welche noch keine Zuweisung zur Stadt Herne haben (Landesunterkünfte) - Kinder und Jugendliche, welche Jugendhilfe beziehen (auch unbegleitete minderjährige Ausländer). Hier kann im Einzelfall aber eine Übernahme im Rahmen der Jugendhilfe erfolgen.
Wo und wie ist die Leistung zu beantragen?	Arbeitslosengeld II: JobCenter Alle anderen Sozialleistungen: FB Soziales Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Kindes/Jugendlichen .Die Antragstellung erfolgt durch das Einreichen des Antrages mit Bescheinigung des Vereins
Wer kann den Antrag stellen?	Die Erziehungsberechtigten für das Kind/Jugendlichen (nicht der Verein)
Wie lange wird die Leistung gewährt?	Für die Dauer der Grundsozialleistung (zwischen 3- 12 Monaten), nach Ablauf ist ein neuer gesonderter Antrag zu stellen
Kann die Leistungsgewährung im Bedarfsfallrückwirkend erfolgen?	Ja, die Zahlung erfolgt ab dem ersten Monat des Bewilligungsbescheides der Grundsozialleistung.
Erhält der Verein eine Mitteilung über die Leistungsgewährung	Nein, der Antragsteller erhält einen Bescheid zur Vorlage beim Verein

Wie erfolgt die Zahlung?	I.d.R mtl. auf das Konto des Vereins/Anbieters Ausnahme: Beitrag wurde bereits durch Eltern gezahlt, bei Bestätigung des Vereins darüber, erfolgt die Erstattung an die Eltern
--------------------------	---

Allgemeine Informationen:	
Krankenversicherungsschutz	In der Regel sind die Kinder und Jugendlichen über die Eltern/Elternteil familienversichert, bei SGB II Bezug sind diese i.d.R. pflichtversichert. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird i.d.R. der Krankenversicherungsschutz gesichert sein. Die o.g. Personenkreise verfügen zumeist über eine Versichertenkarte. Im Einzelfall ist jedoch bei Bezug von SGB II/ SGB XII auch eine private Basisversicherung möglich. Auch bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist eine Krankenversorgung sichergestellt, der Umfang richtet sich jedoch nach dem Status des Betroffenen, z.T. werden für diesen Personenkreis Behandlungsscheine ausgestellt, teilweise ist eine Versicherungskarte vorhanden. Auch die Jugendhilfe stellt i.d.R. den Krankenversicherungsschutz der Jugendlichen sicher.
Haftpflichtversicherung	Es handelt sich um eine privatrechtliche Versicherung, welche durch die Eltern abzuschließen ist, keine Haftung im Schadenfall durch eine Sozialleistungsbehörde.
Aufenthalt /Reisen bei Personen mit besonderen Aufenthaltsstatus	Je nach Aufenthaltsstatus kann eine Einschränkung des Aufenthaltes auf die Unterkunft/Stadt/ Bundesland oder die Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Ansprechpartner für Fragen zum Bildungs-und Teilhabepakets:

Kerstin Vogel  
 FB Kinder-Jugend-Familie  
 Hauptstr.241 (Raum 3.72)  
 44649 Herne  
 Tel. 02323-16-3684  
[Kerstin.Vogel@herne.de](mailto:Kerstin.Vogel@herne.de) oder [Bildungundteilhabe@herne.de](mailto:Bildungundteilhabe@herne.de)